

# Die Pfarrei: lediglich Verwaltungseinheit oder Kirche vor Ort?

Von Matthias Ambros, Rom

## Zusammenfassung

Im deutschsprachigen Raum sind diözesane Umstrukturierungsprozesse weiterhin in einer steten Entwicklung. Neben dem Modell, bislang bestehende Pfarreien zu einer Seelsorgeeinheit/Pfarrverband zusammenzuschließen, werden mittlerweile zunehmend bislang bestehende Pfarreien in einer neuen Pfarrei zusammengeführt.

Mit Rückgriff auf einschlägige lehramtliche Texte, insbesondere des II. Vatikanischen Konzils, und die kirchenrechtlichen Normen wird in diesem Beitrag nach dem Wesen der Pfarrei gefragt, unter der Prämisse, dass strukturelles Handeln in der Kirche immer rückgebunden sein muss auf sein theologisches sowie rechtliches Fundament.

»Tale comunità locale è la comunione dei fedeli  
presieduta da un presbitero,  
che rende presente il vescovo,  
specialmente nella celebrazione eucaristica,  
che è il centro della vita dell'assemblea cristiana  
(SC 42a; LG 28b; PO 5c; 6d; AA 30c).«<sup>1</sup>

## Hinführung zur Fragestellung

Die Kirche stellt sich neu auf. In vielen Diözesen in Deutschland werden derzeit neue pastorale Strukturpläne entworfen. Die jeweiligen Diözesanleitungen wollen damit auf die Herausforderungen der heutigen Zeit reagieren.<sup>2</sup> Da vielerorts immer größere »pastorale Räume«, Pfarrverbände oder neue Pfarreien mit einem riesigen Einzugsgebiet und der Zuständigkeit des Pfarrers für eine beachtliche Anzahl an Katholiken ins Leben gerufen werden, darf die Frage gestellt werden, was eigentlich eine Pfarrei ist: Eine beliebige strukturelle Größe, die jederzeit verändert werden kann, oder eine ekklesiologische Größe, die dem Kern nach zum Wesen der Kirche gehört?

### 1. Von der territorialen Untergliederung der Diözese hin zur Gemeinschaft der Gläubigen

Ein Vergleich der beiden kirchlichen Gesetzbücher von 1917 und 1983, sowie ein Blick in die Texte des II. Vatikanischen Konzils sollen uns helfen, eine Antwort auf die oben skizzierte Fragestellung zu finden.

<sup>1</sup> Gianfranco GHIRLANDA, *Introduzione al Diritto Ecclesiale. Lineamenti per una teologia del diritto nella Chiesa*, Roma 2013, 171.

<sup>2</sup> Ein Überblick findet sich bei Matthias PULTE, *Abbruch oder Neukonzeption? Ein kanonistischer Einblick in die Strukturierungsprozesse deutscher Diözesen*, in: Heribert HALLERMANN – Thomas MECKEL – Sabrina PFANNKUCHE – Matthias PULTE, ed., *Lebendige Kirche in neuen Strukturen. Herausforderungen und Chancen* (= WTh 11), Würzburg 2015, 267–312, insbesondere 287–290.

### *1.1 Territorium, Kirche, bestimmtes Volk, Pfarrer für die notwendige Seelsorge und Pfründe als Wesensmerkmale der Pfarrei im kirchlichen Gesetzbuch von 1917*

Nach can. 216, §1 CIC/1917 ist jedes Bistum in territoriale Untergliederungen aufzuteilen. Diese sollen eine eigene Kirche haben, die für ein bestimmtes »Volk«, das in diesem Sprengel lebt, vorgesehen wird. Als Träger der Kirche fungiert die »Pfarrkirchenstiftung«, die als eigene juristische Person für den Gottesdienst und das Vermögen der örtlichen Pfarrei Sorge trägt.<sup>3</sup> Als eigener Hirte des »Pfarrvolkes« wird ein »Pfarrer« als Leiter bestellt, der für die notwendige Seelsorge Verantwortung trägt. Diese territorialen Gliederungen der Diözese werden »Pfarreien« genannt.<sup>4</sup> Nur mit Bevollmächtigung des Heiligen Stuhls konnten »Personalpfarreien« errichtet werden.<sup>5</sup> Für heutige Verhältnisse scheint die Norm ungewöhnlich, dass das Amt eines Pfarrers nicht unmittelbar an einen Priester gebunden war, da vom Recht die Möglichkeit vorgesehen wurde, dass auch eine juristische Person, wie z.B. ein Orden, ein Domkapitel oder ein Stiftskapitel Pfarrer sein konnte und in diesem Fall der mit dem Pfarr-Amt verbundene priesterliche Dienst durch einen Vikar ausgeübt wurde.<sup>6</sup> Den Lebensunterhalt des Pfarrers sichert das »Pfarrbenefizium«, eine eigene, von der Pfarrkirchenstiftung zu unterscheidende juristische Person.<sup>7</sup> Das zur Pfarrei gehörende »Pfarrvolk« ist überwiegend passiv beschrieben: Es ist zur Seelsorge durch den Pfarrer bestimmt. Dass es selbst Träger des Pfarrlebens zusammen mit dem Pfarrer als ihren Hirten ist, scheint noch nicht in das Kirchenbild des CIC/1917 zu passen. Deshalb mag es nicht verwundern, dass der Begriff »Pfarrei« im CIC/1917 oft mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet worden ist. So stellt K. Mörsdorf fest: »[B]ald bezeichnet es den Pfarrsprengel (z.B. c. 92 § 1) oder das Pfarrvolk (c. 2269 § 1), bald die Pfarrkirche (c. 1236 § 2) oder die Pfarrkirchenstiftung (c. 1209 § 1) und vielfach das Pfarramt, das Pfarrbenefizium (c. 1425 § 1) und gelegentlich in einem umfassenderen Sinn die Pfarrei schlechthin (c. 473 § 2).«<sup>8</sup>

### *1.2 Pfarrei als Gemeinschaft von Gläubigen unter der Leitung eines Pfarrers im kirchlichen Gesetzbuch von 1983*

Als eine »*communitas christifidelium*« hingegen, eine dauerhaft errichtete Gemeinschaft von Gläubigen, wird im CIC/1983 eine Pfarrei bezeichnet, die einem Pfarrer als *pastor proprius* zur Hirtensorge anvertraut wird, der seinen Dienst unter der Autorität des Diözesanbischofs auszuüben hat.<sup>9</sup> Obwohl Aymans-Mörsdorf meinen, dass die »Pfarrei im theologischen Sinne nicht umfassende Repräsentanz der

<sup>3</sup> Vgl. can. 1209, §1 CIC/1917.

<sup>4</sup> Vgl. can. 216, §3 CIC/1917.

<sup>5</sup> Vgl. can. 216, §4 CIC/1917.

<sup>6</sup> Vgl. cann. 452, 472 und 1423, §2 CIC/1917. Vgl. hierzu auch Peter KOCH, *Die Ordenspfarre. Entstehung, Herausforderungen und Perspektiven* (= KStKR 20), Paderborn 2014, 128–132.

<sup>7</sup> Vgl. can. 1425, §1 CIC/1917.

<sup>8</sup> Klaus MÖRSDORF, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. I. Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht*, Paderborn 1951<sup>6</sup>, 425.

<sup>9</sup> Vgl. can. 515, §1 CIC/1983.

Kirche, sondern effektivste Seelsorgeeinheit«<sup>10</sup> sei, ist dies doch zu kurz gegriffen. Der Perspektivenwechsel von der effektiven Seelsorgeeinheit im CIC/1917 zur Pfarrei als theologische Größe zeigt sich doch in deren Beschreibung als Gemeinschaft von Gläubigen, die an einem bestimmten Ort, lokal oder personal bestimmt, unter der Hirtensorge ihres Pfarrers Kirche ist. Diese auffällige Neuformulierung entspricht zutiefst der konziliaren Neuakzentuierung einer *Communio*-Ekklesiologie, die sich in ihrem theologischen Gehalt auch in der Neukodifizierung widerspiegelt. Gläubige werden nicht mehr als reine Seelsorgeobjekte angesehen, sondern in der Gemeinschaftskonzeption von Kirche wirken sie am kirchlichen Leben aufgrund der eigenen Taufwürde und Taufsendung mit. Die Bezeichnung des Pfarrers als eigentlichen Hirten der Pfarrei ist daher nicht nur eine funktionelle Aufgabenzuschreibung, sondern über die zu erfüllenden Aufgaben hinaus konkreter Ausdruck praktischer Ekklesiologie vor Ort. Denn der Pfarrer ist nicht nur in einem analogen Sinne Hirte der ihm anvertrauten Gläubigen, so dass die Pfarrei lediglich in Analogie zur Diözese gestaltet wäre, sondern er ist wirklich Hirte, wie die Pfarrei wirklich Kirche innerhalb der Diözese und der weltweiten Kirche ist.<sup>11</sup> Denn die »Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen. Sie sind nämlich je an ihrem Ort, im Heiligen Geist und mit großer Zuversicht (vgl. 1Thess 1,5), das von Gott gerufene neue Volk« (*Lumen gentium*, Nr. 26a). In seinem Konzilskommentar weist P. Hünermann darauf hin, dass hier die Ortsgemeinden, also die Pfarreien, als wahres Gottesvolk charakterisiert werden. In den kirchlichen Grundvollzügen wird die Kirche in den Ortsgemeinden lebendig. Daraus folgert er: »Damit tritt das Wesen von Kirche gerade in der Ortsgemeinde und ihrer begrenzten, ja armen Gestalt am deutlichsten zutage.«<sup>12</sup>

In *Christus Dominus*, Nr. 30, wird der Pfarrer ebenfalls *Pastor proprius*, eigenberechtigter Hirte, für die Seelsorge in einem bestimmten Teil der Diözese genannt, die unter der Autorität des Diözesanbischofs ausgeübt wird. Dabei ist den Pfarrern ein Dienst der Einheit aufgetragen, da es gerade ihre Aufgabe ist, die Verbindung ihrer Pfarreien zur Diözese und zur universalen Kirche zu fördern. Dabei wird deutlich: Die Hirtensorge vor Ort wird vom Pfarrer ausgeübt, der in Einheit mit seinem Bischof und der Gesamtkirche steht. Damit der Pfarrer aber Hirte vor Ort sein kann, legt das Konzil den Pfarrern, bei aller berechtigten Teilhabe aller Gläubigen am Leben und Apostolat der Kirche, den persönlichen Kontakt zu den Gläubigen wie den Fernstehenden ans Herz:

- »Zudem sei die Seelsorge immer von missionarischem Geist beseelt, so dass sie sich in gehöriger Weise auf alle, die in der Pfarrei wohnen erstreckt«.

<sup>10</sup> AYMANS-MÖRSBACH, *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. II Verfassungs- und Vereinigungsrecht*, Paderborn 1997, 190.

<sup>11</sup> Zur Bezeichnung des Pfarrers als »pastor proprius«, vgl. Gian Paolo MONTINI, *Pastor proprio*, in: *Diccionario general de Derecho Canónico*, Bd. V, Pamplona 2012, 942–944.

<sup>12</sup> Peter HÜNERMANN, *Theologischer Kommentar zur dogmatischen Konstitution über die Kirche Lumen gentium*, in: Peter HÜNERMANN – Bernd Jochen HILBERATH, ed., *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, Bd. 2, Freiburg 2004, 445.

- »Ihr Auftrag zur Lehre fordert von den Pfarrern, dass sie allen Gläubigen das Wort Gottes verkünden [...]«.
- »Auch obliegt es den Pfarrern, durch die katechetische Unterweisung die Gläubigen zur vollen, dem jeweiligen Alter angepassten Kenntnis des Heilsgeheimnisses zu führen«.
- Den Pfarrern wird insbesondere die Feier der Eucharistie sowie der anderen Sakramente, insbesondere die Spendung des Bußsakramentes aufgetragen.

Bei diesem Aufgabenkatalog geht es dem II. Vatikanischen Konzil nicht bloß um eine Zusammenstellung einer funktionalen Aufgabenliste, sondern um das Amtsprofil eines Hirten, der kraft seiner Weihe Christus den Hirten, Lehrer und Priester repräsentiert.<sup>13</sup> Dabei wird immer wieder der persönliche Kontakt des Pfarrers zu den Gläubigen seiner Pfarrei betont, den es braucht, damit er wirklich Hirte der ihm anvertrauten Gläubigen sein kann: »Bei der Erfüllung der Hirtenpflicht seien die Pfarrer vor allem bemüht, die eigene Herde kennenzulernen«. Als pastorale Orte der Pfarrei nennt *Christus Dominus*, Nr. 10, die Begegnung mit einzelnen Gläubigen, Familien, Vereinigungen, Häusern und Schulen. Nicht zuletzt weil der Pfarrer Hirte ist, macht es das Seelenheil der Gläubigen notwendig, dass die Pfarrer in ihrem Amt eine Beständigkeit haben und deshalb nicht nach Belieben versetzt werden können (vgl. *Christus Dominus*, Nr. 31).<sup>14</sup> Gerade der oft mühsame Einsatz in der Verkündigung, das langsame Aufgehen der ausgestreut Saat des Wortes Gottes (vgl. Mk 4,1–9), schließt es aus, Pfarrer allzu oft und schon nach wenigen Jahren wieder zu versetzen.<sup>15</sup> Zusammenfassend kann der theologische Perspektivenwechsel zwischen den beiden kirchlichen Gesetzbüchern im Hinblick auf Pfarrei und das Amt des Pfarrers mit Peter Koch zum Ausdruck gebracht werden:

»Das biblisch fundierte Bild des guten Hirten hat eine zutiefst personale Dimension mit richtungsweisendem Charakter. Die Bezeichnung des Pfarrers als pastor proprius verdeutlicht, dass die Väter des II. Vatikanischen Konzils der Neukonzeption des Pfarrers einen personalen Ansatz zugrunde legen. Das Kirchenamt des Pfarrers ist mehr als ein bloßes Verwaltungsamt der Kirche. Wie der gute Hirte trägt der Pfarrer persönlich Sorge für das Wohl der ihm anvertrauten Gläubigen.«<sup>16</sup>

<sup>13</sup> So auch can. 519 CIC/1983 in der deutschen Übersetzung: »Der Pfarrer ist der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarrei; er nimmt die Hirtensorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist, um für diese Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben, wobei nach Maßgabe des Rechts auch andere Priester oder Diakone mitwirken sowie Laien mithelfen«.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu auch can. 522 CIC/1983.

<sup>15</sup> Das Hirtenamt des Pfarrers wird durch die Verfahrensnormen zur Amtsenthebung bzw. Versetzung von Pfarrern geschützt: vgl. can. 1740–1752. Allgemein hierzu: Michael LANDAU, *Amtsenthebung und Versetzung von Pfarrern. Eine Untersuchung des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Zweiten Sektion des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur* (= AIC, 16), Frankfurt am Main u.a. 1999.

<sup>16</sup> KOCH, *Die Ordenspfarre* (Anm. 6), 134. Infolgedessen ist es, unbeschadet der rechtlich unangetasteten bestehenden Inkorporationen von Pfarreien in Klöster, heute auch undenkbar, dass das Kirchenamt eines Pfarrers von einer juristischen Person wahrgenommen wird.

## 2. Von der Gemeinschaft der Gläubigen hin zur Gemeinschaft von Gemeinschaften als Zukunftsmodell von Pfarrei?

In der Diskussion um die pastoralen Zukunftskonzepte von Seelsorge in den Bistümern Deutschlands wird immer wieder ein Kirchenentwicklungsmodell als visionär angesehen, wonach eine Pfarrei künftig eine »Gemeinschaft von Gemeinschaften« werden solle.<sup>17</sup> Der Frage, ob dieser Vorschlag eine wirkliche Alternative oder eher eine Ergänzung darstellen würde, soll im Folgenden diskutiert werden.

### 2.1 Gemeinschaft der Gläubigen: christologisch begründete Ekklesiologie

Im Bild von der Pfarrei als einer bestimmten Gemeinschaft von Christen, die im Pfarrer ihren eigenen Hirten haben, scheint eine christologisch-sakramentale Ekklesiologie durch: Christus sammelt Gott, seinem Vater, ein Volk von Königen und Priestern, damit sie durch Gebet, Lobpreis und Glaubenszeugnis Gott ein geistiges Opfer in Wort und Tat darbringen (vgl. *Lumen gentium*, Nr. 10). In diesem Volk Gottes kommt dem Weihepriestertum ein unverzichtbarer Dienst zu: Aus dem Volk Gottes genommen, stehen sie dem Volk dennoch gegenüber, weil sie kraft ihrer sakramentalen Weihe Christus gegenüber dem Volk Gottes repräsentieren, indem sie das Volk Gottes leiten, lehren und heiligen, insbesondere indem sie mit und für das Volk Gottes Eucharistie feiern. Kirche entsteht und lebt aus der Feier der Eucharistie. Kirche ist dort, wo Eucharistie ist. Dies hat Johannes Paul II. der Kirche des beginnenden dritten Jahrtausends als sein persönliches bleibendes Vermächtnis hinterlassen, wenn er in seiner letzten Enzyklika daran erinnert hat: »Die Kirche lebt von der Eucharistie. Diese Wahrheit drückt nicht nur eine alltägliche Glaubenserfahrung aus, sondern enthält zusammenfassend den Kern des Mysteriums der Kirche.«<sup>18</sup> So verwundert es auch nicht, dass die Liturgiekonstitution des II. Vatikanums die Pfarrei als *communitas* insbesondere in der Feier der Eucharistie verwirklicht sieht: »Es ist darauf hinzuarbeiten, dass der Sinn für die Pfarrgemeinschaft vor allem in der gemeinsamen Feier der Sonntagsmesse wachse« (*Sacrosanctum Concilium*, Nr. 42). Das berühmte Dictum von der *participatio actuosa christifidelium* (*Sacrosanctum Concilium*, Nr. 48) in der Eucharistiefeier ist kein bloßes äußeres Tun oder gar Aktionismus, sondern es geht im Tiefsten darum, dass das priesterliche Volk Gottes durch die Feier der Eucharistie gestärkt, in der *imitatio* Christi, d.h. in Jesu Lebenshingabe für Gott und die Menschen, seinen eigenen Lebenssinn und seine Lebensberufung, seine ei-

<sup>17</sup> Wie nämlich folgendes Zitat belegt, kann das Konzept der Kleinen Christlichen Gemeinschaften als Alternativkonzept zum bisherigen Pfarreikonzept verstanden werden: »Seit den 60er Jahren beginnt die Weltkirche, ihre pfarrliche Wirklichkeit nicht mehr unter dem europäischen pastoraltheologischen Ideologoumenon der zentralistisch orientierten Gemeindekirche zu entwickeln, sondern als Netzwerk von basisgemeindlichen und subsidiären Substrukturen, für die es unterschiedlichste Namen gibt: von «small christian communities» über «comunidades de base» hin zu «basic ecclesial communities» oder «basic christian communities»« (Christian HENNECKE, Mehr und anders als man denkt: Kleine Christliche Gemeinschaften, in: ID., *Kleine Christliche Gemeinschaften verstehen. Ein Weg, Kirche mit den Menschen zu sein*, Würzburg 2009<sup>2</sup>, 12).

<sup>18</sup> JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, 17. April 2003, in: AAS 95 (2003) 433–475 (dt. Übersetzung: Deutsche Bischofskonferenz, ed., Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 159).

gene Sendung in der Kirche, erkennen kann (vgl. *ibid.*, Nr. 48). Christliches Leben wird im wahrsten Sinn des Wortes genährt durch die vergegenwärtigende Feier der Lebenshingabe Christi. So mahnt das II. Vatikanum:

»An diesem Tag (= dem Herrentag) müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken und Gott dankzusagen [...]« (Sacrosanctum Concilium, 106).

Aus dem Dargelegten scheint es mir notwendig, dass im Hinblick auf Pfarreineustrukturierungen als unverzichtbares Kriterium festgehalten wird: Äußere Strukturen müssen am inneren Wesen von Kirche Maß nehmen. Pfarrei als Kirche vor Ort muss eine Gemeinschaft von Gläubigen sein, die als Volk Gottes vom Leib Christi her lebt und aufgebaut wird.<sup>19</sup> Dabei ist mit N. Schöch zu bedenken:

»Nur der Priester garantiert die sakramentale Gegenwart Jesu Christi auf der Grundlage des Weihesakramentes, welches ihn mit Christus als Haupt identifiziert und ihm die Fähigkeit zur Feier der Eucharistie als theologische Wirklichkeit verleiht, da die Pfarrgemeinde eine *comunitas eucharistica* ist«<sup>20</sup>.

## *2.2 Gemeinschaft von Gemeinschaften: pneumatologisch begründete Ekklesiologie*

Die Frage nach pastoralen Zukunftsmodellen von Kirche hat als Ausgangspunkt allzu oft das Faktum der zurückgehenden Priesterberufungen in Westeuropa, wovor natürlich auch der deutschsprachige Raum nicht verschont geblieben ist. Der damit einhergehende Gläubigenmangel wird dabei oft übersehen. Doch darf es uns nicht verwundern, dass aus zusammengeschrumpften Kerngemeinden, in denen noch dazu der Anteil an jungen Menschen, die ihren Glauben praktizieren, minimal ist, auch immer weniger Priesterberufungen hervorgehen. Andererseits zeigen gewisse Großevents, wie beispielsweise der Weltjugendtag, oder auch neuere Phänomene wie »Nightfever«<sup>21</sup> oder die »Mehrkonferenz« in Augsburg<sup>22</sup>, dass junge Menschen durchaus an gelebter Spiritualität, der Beantwortung religiöser Fragestellungen und

<sup>19</sup> »[Denn Kirche] besteht im Aktiv als Vorgang der Versammlung und heißt deshalb nicht *λαός*, sondern *ἐκκλησία*, nicht Volk, sondern Versammlung. Und sie ist deshalb eigentlichst sie selbst je als Versammlung: Das Wort *ἐκκλησία* bezeichnet primär immer noch das Zusammenkommen der Christen zur Anamnese von Tod und Auferstehung des Herrn. Kirche hat daher ihr Verfassungsmodell in der anamnetischen Versammlung, nicht in irgendeinem wie auch immer gearteten Volksbegriff«, Joseph RATZINGER, Demokratisierung der Kirche?, in: Gerhard Ludwig MÜLLER, ed., *Joseph Ratzinger Gesammelte Schriften* (= JRGS), Bd. 12, Freiburg 2010, 159–186, hier: 172–173.

<sup>20</sup> Nikolaus SCHÖCH, Kanonistische Überlegungen zum Pfarrgemeinderat mit dreifacher Funktion: Gremium zur Koordinierung des Laienapostolats – Pastoralrat – Vermögensverwaltungsrat, in: Elmar GÜTHOFF – Stephan HAERING, ed., *Ius quia iustum. Festschrift für Helmut Pree zum 65. Geburtstag*, Berlin 2015, 549–568, hier: 559.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu Manuel SCHLÖGL, Wiederkehr der Anbetung. Zur eucharistischen Spiritualität von »Nightfever« und anderen geistlichen Bewegungen, in: *Klerusblatt* 95 (2015) 183–186.

<sup>22</sup> Vgl. hierzu Johannes GRÖSSL, Wie viel »Mehr« braucht die Kirche?, in: *Herder Korrespondenz* 71 (2017) 29–31.

der Auseinandersetzung mit der Botschaft des Christentums zu begeistern sind. Dies bestätigt auch meine Erfahrung im Umgang mit der spezifischen Gruppe von Getauften, die eher selten in den Gottesdiensten zu sehen sind, dass in vielen Fällen doch ein Grundinteresse an den großen Sinnfragen des Lebens vorhanden ist. Es müsste nur Menschen, Orte, Räume und Begegnungen geben, in denen diese Grundfragen menschlicher Existenz zur Sprache kommen können. In dieser Weise ist m.E. auch der Versuch kirchlicher Weiterentwicklung zu verstehen, für den beispielsweise Christian Hennecke mit dem Konzept der »Kleinen Christlichen Gemeinschaften« steht. Es ist ihm zuzustimmen, wenn er feststellt:

»Natürlich ist die Eucharistiefeier der Höhepunkt und die Quelle des gesamten kirchlichen Lebens, und dort, wo sie gefeiert wird, wird Kirche in ihrer Fülle ansichtig, lebt Kirche ganz. Gleichwohl wird aber angesichts der neuen kirchlichen Landschaft klar, dass innerhalb einer Pfarrei, in deren Mitte die Eucharistiefeier steht, in vielfacher Weise Orte des Kircheseins weiterentwickelt werden müssen.«<sup>23</sup>

Der Vorschlag, Kirche vor Ort auch in kleinen Gemeinschaften zu sein, die innerhalb der Pfarrei im Bewusstsein der eigenen Geistbegabtheit durch Taufe und Firmung kirchliches Leben in ihren diversen Grundvollzügen gestalten, mag in ihrem in den 60er Jahren entstandenen weltkirchlichen Kontext durchaus auch aus dem Faktum von Priestermangel hervorgegangen sein, hat aber in der durch das II. Vatikanum erneuerten Ekklesiologie eine theologische Fundierung erhalten. »Kleine Christliche Gemeinschaften« spiegeln das charismatische Element des Wesens der Kirche wider und könnten durchaus eine ergänzende Bereicherung für die christologisch-sakramental begründete Pfarr-Ekklesiologie, keinesfalls aber ein Gegensatz oder gar eine Alternative sein.<sup>24</sup> Schließlich haben sich im Laufe der Kirchengeschichte immer wieder innerhalb der sakramental strukturiert verfassten Kirche neue charismatische Gruppen und Bewegungen herausgebildet, wie z.B. die Ordensgemeinschaften, die im Mittelalter entstandenen Bruderschaften, die im CIC/1983 fest verankerten Vereinigungen von Gläubigen<sup>25</sup> und nicht zuletzt die Geistlichen Bewegungen. So mahnt das II. Vatikanum: Das »Apostolat der Laien, das in deren christlicher Berufung selbst seinen Ursprung hat, kann in der Kirche niemals fehlen« (*Apostolicam actuositatem*, Nr. 1). Gläubige fühlen sich durch Christi Geist berufen, sich für ein gemeinsames Apostolat senden zu lassen. In dieser pneumatologischen Ekklesiologie, könnte – ergänzend zum christologisch-sakramentalen Verständnis von Pfarrei als Kirche, die an einem bestimmten Ort vom Leib Christi her lebt – ein gewaltiges Geistpotential für das zukünftige Bild von Kirche in unserem Land stecken. Ein wahrhaft priesterlicher Dienst der Leitung bestünde darin, Christen in diesen verschiedenen geistlichen

<sup>23</sup> Christian HENNECKE, *Kirche, die über den Jordan geht. Expeditionen ins Land der Verheißung*, Münster 2006, 5.

<sup>24</sup> So auch August SPARRER, *Kleine christliche Gemeinschaften – eine Chance für die Seelsorge?*, in: *Klerusblatt* 97 (2017) 58–60. Dabei ist aber das Engagement von Christen in den Kleinen Gemeinschaften keine Delegation von Aufgaben des Pfarrers an die Laien, wie A. Sparrer schreibt (vgl. ebd., 59), vielmehr üben Getaufte und Gefirmte das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen aus.

<sup>25</sup> Vgl. cann. 298–329 CIC/1983.

Sammlungsbewegungen bestärkend zu begleiten und ihnen zu helfen, zu unterscheiden, was der Geist den Gemeinden heute sagen will (vgl. Offb 2,29). So gibt Bischof Stefan Oster zu bedenken:

»In der Metaphorik von Wachstum und Fruchtbarkeit dient das sakramentale Priestertum in der Art den Gläubigen, dass sich diese je neu und tiefer in ihrer Würde, in ihrer priesterlichen Berufung erfahren und darin bewusst werden dürfen. Das sakramentale Priestertum ist im Grunde Geburtshelfer dieses Vollzuges, und wenn es das nicht ist, verfehlt es etwas von seinem grundlegenden Sinn.«<sup>26</sup>

Umgekehrt lässt sich aber priesterlicher Dienst des Pfarrers nicht allein auf das Ordnen der im Volk Gottes vorhandenen Charismen beschränken. So wichtig dies ist, wird priesterlicher Dienst immer ein unverdientes und für das Leben der Kirche unersetzliches Gnadengeschenk Gottes bleiben, da der Priester als Person nie allein für sich steht, sondern immer auf einen Größeren verweist und für ihn handeln darf.

### 3. Zur Zukunft pastoraler Strukturen

In einem letzten Abschnitt soll zusammenfassend die These festgehalten werden, wonach aufgrund des institutionell wie charismatisch verfassten Wesens der Kirche die Pfarrei als Kirche vor Ort unverzichtbar ist, aber eine entsprechende geistgewirkte Ergänzung durch das Laienapostolat in »Kleinen Christlichen Gemeinschaften« finden kann. Überlegungen konkreter Reformschritte hinsichtlich einer zukunftsfähigen Pfarreistruktur sollen ein abschließender Diskussionsbeitrag sein.

#### 3.1 Kirche ist ihrem Wesen nach institutionell sowie charismatisch verfasst

Alle Reformbemühungen in der Kirche müssen Maß am Wesen der Kirche nehmen. Die Kirchenbilder, die uns das II. Vatikanum vor Augen stellt, schließen sich dabei nicht aus, sondern verhalten sich komplementär zueinander. Dieses Grundprinzip kann ein Unterscheidungskriterium heutiger »Kirchenentwicklung« sein. Kirche kann nicht auf ihre sakramental-institutionelle Verfasstheit verzichten, genauso wenig darf sie blind sein vor Neuaufbrüchen, die Gottes Geist der Kirche Christi schenkt. Genau diese Differenzierung von institutioneller Pfarrei und neuen geistlichen Aufbrüchen nimmt auch Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium*<sup>27</sup> vor. Ohne die neuen christlichen Gemeinschaften gegen die »traditionelle« Pfarrei auszuspielen, nimmt er im Nachgang an die von Papst Benedikt XVI. einberufene Bischofssynode zum Thema der Neuevangelisierung beide Ekklesiologien in den Dienst der Mission, des glaubenden Zeugnisses für Christus. So betont der Papst das Zusammenwirken von Pfarrer und Laien in der gemeinsamen Verantwortung für die Weitergabe der Frohen Botschaft in der Pfarrei:

<sup>26</sup> Stefan OSTER, »Dem Wesen, nicht bloß dem Grade nach« (Lumen Gentium 10), in: ID., *Person-Sein vor Gott. Theologische Erkundigungen mit dem Bischof von Passau*, Freiburg u.a. 2015, 348–362, hier: 361.

<sup>27</sup> Vgl. FRANZISKUS, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 24. November 2013, in: AAS 105 (2013) 1019–1137 (dt. Übersetzung: Deutsche Bischofskonferenz, ed., Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 194).

»Die Pfarrei ist keine hilflose Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt, kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin » die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt « (Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christifideles laici*, 26). [...] Die Pfarrei ist eine kirchliche Präsenz im Territorium, ein Bereich des Hörens des Wortes Gottes, des Wachstums des christlichen Lebens, des Dialogs, der Verkündigung, der großzügigen Nächstenliebe, der Anbetung und der liturgischen Feier (vgl. *Propositio* 26). Durch all ihre Aktivitäten ermutigt und formt die Pfarrei ihre Mitglieder, damit sie aktiv Handelnde in der Evangelisierung sind (vgl. *Propositio* 44)«. <sup>28</sup>

Im Hinblick auf das charismatische Element in der Kirchenverfassung schreibt Papst Franziskus:

»Die anderen kirchlichen Einrichtungen, Basisgemeinden und kleinen Gemeinschaften, Bewegungen und andere Formen von Vereinigungen sind ein Reichtum der Kirche, den der Geist erweckt, um alle Umfelder und Bereiche zu evangelisieren. Oftmals bringen sie einen neuen Evangelisierungseifer und eine Fähigkeit zum Dialog mit der Welt ein, die zur Erneuerung der Kirche beitragen. Aber es ist sehr nützlich, dass sie nicht den Kontakt mit dieser so wertvollen Wirklichkeit der örtlichen Pfarrei verlieren und dass sie sich gerne in die organische Seelsorge der Teilkirche einfügen«. <sup>29</sup>

### 3.2 Pfarrei ist mehr als eine Verwaltungseinheit

Aus dem Dargelegten wird deutlich, dass sich der Begriff »Pfarrei« nicht auf eine bloße kirchliche Verwaltungseinheit oder strukturelle Größe reduzieren lässt. Die Pfarrei ist vielmehr eine geistliche »Zelle« der Diözese (vgl. *Apostolicam actuositatem*, Nr. 10c). Wer Pfarrei nicht mehr als Kirche vor Ort denkt, in der bei allem berechtigten Apostolat der Laien der Pfarrer einen unverzichtbaren Hirtendienst gerade auch für die ihm anvertrauten Gläubigen auszuüben hat, entzieht der Kirche ihr sakramental-christologisches Fundament. Damit wird nicht gesagt, dass der Pfarrer in der Pfarrei alles alleine tun muss; hier wird nicht für ein priesterzentriertes Kirchenbild, das durch das II. Vatikanum obsolet geworden ist, plädiert. <sup>30</sup> Genauso scheint es aber heute notwendig, die verfassungsrechtliche Stellung des Pfarrers, die nicht ins reine Belieben diözesaner Strukturpläne fällt, in einer Rückbesinnung auf die ekklesiologischen Indikationen der konziliaren Reform in Erinnerung zu rufen. All das bedeutet beileibe nicht, dass die Pfarrstrukturen unter gegebenen zeitlichen Veränderungen in der bisherigen Form überall weiter Bestand haben müssten. So weist H. Hallermann unter Verweis auf Nr. 124 des Direktoriums für den pastoralen Dienst der Bischöfe <sup>31</sup> darauf hin, dass die Diözesanbischöfe

<sup>28</sup> *Evangelii gaudium*, Nr. 28.

<sup>29</sup> *Evangelii gaudium*, Nr. 29.

<sup>30</sup> Vgl. hierzu Severin J. LEDERHILGER, Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pfarrers, in: Stephan HAERING – Wilhelm REES – Heribert SCHMITZ, ed., *Handbuch des Katholischen Kirchenrechts [=HdbKathKR]*, Regensburg 2015<sup>3</sup>, 721–736 sowie Franz KALDE, Pfarrpastoralrat, Pfarrgemeinderat und Pfarrvermögensverwaltungsrat, in: *HdbKathKR*<sup>3</sup>, 737–745.

<sup>31</sup> Vgl. CONGREGAZIONE PER I VESCOVI, *Direttorio per il ministero pastorale dei Vescovi Apostolorum successores*, Città del Vaticano 2004<sup>2</sup> (dt. Übersetzung: Deutschen Bischofskonferenz, ed., Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 173).

die Pflicht haben, »die pastoralen Strukturen in ihrer jeweiligen Diözese laufend den Erfordernissen der Hirten Sorge anzupassen«<sup>32</sup>. Es ist denkbar, dass Kleinstgemeinden ländlicher Regionen, die bislang eigenständige Pfarreien waren und durch den Diözesanbischof aufgelöst worden sind, künftig durchaus als »Kleine Christliche Gemeinschaften« im gelebten Laienapostolat entsprechend dem charismatischen Element in der Kirche kirchliches Leben in den Dörfern aufrecht erhalten. Das wäre jedenfalls zu begrüßen! Und doch muss, um des Wesens der Kirche willen, der Horizont über den eigenen Kirchturm hinaus geweitet werden, da Kirche wesentlich von der Eucharistie lebt, zu der sich die Christen am Sonntag i.d.R. in ihrer Pfarrkirche<sup>33</sup> versammeln.

Strukturreformen in der Kirche müssten, dieser Argumentation folgend, ausgehend von realistischen Priester- und Gottesdienstbesucherzahlen, überlegen, welche Pfarreien es künftig geben kann, in der sich am Sonntag Gottes Volk als Kirche in der Feier der Eucharistie an einem bestimmten Ort sammeln lässt.

Bei aller priesterlichen Personalknappheit sollte dennoch auch in Erwägung gezogen werden, ob über das Territorialprinzip hinaus nicht in gewissen Fällen, die sicher überschaubar bleiben, Personalpfarreien in Betracht gezogen werden.<sup>34</sup> Das könnte an bestimmten Orten sein, zu denen sich Menschen in besonderer Weise hingezogen fühlen, wie z.B. zu Wallfahrtsorten und Klöstern, aber auch aufgrund eines kategorialseelsorglichen Bezugs zu einer »Jugendkirche«, zu Universitätsgemeinden und Schulen oder aufgrund persönlicher Lebensumstände ihren Glauben in Krankenhäusern, Seniorenheimen und Gefängnissen leben. Eine Strukturreform, die sich neben den traditionellen Pfarreien an den tatsächlichen Glaubensorten der Gläubigen ausrichtet, erfordert zwar Mut und genaues Hinsehen, könnte aber ein vielsprechender Neuanfang sein, der die veränderte (Glaubens-)Lebenswirklichkeit der Menschen in den Blick nimmt.

Bisherige Pfarreien, die ggf. in einer Strukturreform zu einer territorial größeren Pfarrei zusammengeführt werden, können innerhalb der einen neuen Pfarrei weiterhin kirchliches Leben gestalten.<sup>35</sup> Hier ist die Verantwortung gläubiger

<sup>32</sup> Heribert HALLERMANN, Pfarfverband und Pfarreiengemeinschaften, in: *HdbKathKR*<sup>3</sup>, 746–759, hier: 752. Hallermann schließt daraus, dass can. 515, §2 CIC nicht statisch, sondern dynamisch zu verstehen sei, wonach der »Diözesanbischof nicht nur berechtigt, sondern [...] sogar verpflichtet [ist], bestehende pfarrliche Strukturen zu verändern, wenn das von den Erfordernissen der Hirten Sorge her geboten ist« (vgl. *ibid.*, 752). Dem ist insofern zuzustimmen, da Strukturen in der Kirche immer dem Seelenheil dienen müssen und infolgedessen die Pfarrei in ihrer theologisch-ekkesiologischen Bedeutung her gewürdigt, bewertet und ggf. den Erfordernissen der Seelsorge gemäß verändert bzw. angepasst werden muss.

<sup>33</sup> Das setzt bei Neugründungen von Pfarreien voraus, dass diese neue Pfarrkirche wirklich auch als neues Zentrum der Pfarrei bewusst wahrgenommen wird, d.h. als Ort, an dem sich die Pfarrei künftig zur sonntäglichen Eucharistie versammelt.

<sup>34</sup> Vgl. can. 518 CIC/1983.

<sup>35</sup> Ehemaligen Pfarreien könnten m.E. immer noch im Sinne von can. 516, §2 CIC/1983 als Gemeinschaften betrachtet werden, »die nicht als Pfarrei oder Quasipfarrei errichtet werden können« und für die »der Diözesanbischof für deren Hirten Sorge auf andere Weise Vorkehrungen zu treffen« hat. Damit hätten sie immer noch einen kanonisch-institutionellen Status in der Kirche, in der gleichzeitig in hohem Maß das Engagement der Gläubigen vor Ort gefordert wird. Meines Erachtens ist es eine pastorale Hirtenpflicht,

Christen gefordert, die dafür sorgen, dass in kleiner werdenden christlichen Gemeinschaften dennoch Kirche lebendig bleibt, der Verheißung Jesu gemäß, dass er gegenwärtig ist, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind (vgl. Mt 18,20). Gleichzeitig tragen gerade diese Christen, die sich um das kirchliche Leben in einer ehemaligen Pfarrei kümmern, Verantwortung, dass man als Christ immer eingebunden ist in das größere Ganze der Kirche, die in der Pfarrei, im Bistum und in der Universalkirche verwirklicht ist, so dass das Bewusstsein geweckt und dann erhalten wird, wonach die Sonntagseucharistie für Christen unverzichtbar ist.

### 3.3 Pfarrei erschöpft sich nicht in ihrer strukturellen Verfasstheit

Da sich aber Kirche nicht in ihrer strukturellen Verfasstheit erschöpft, sondern Gottes Geist immer neu auch Aufbrüche hervorbringt und geistbegabte Christen be ruft, kann im Rahmen von Strukturreformen zwar nicht das Entstehen solcher Aufbrüche auf dem Reißbrett der Bischöflichen Ordinariate geplant werden, aber der geistliche Nährboden kann bestellt sowie der strukturelle Rahmen geschaffen werden, so dass Christen noch mehr als bislang ihre eigene Verantwortung für das Leben der Kirche vor Ort, auch in ihrer evangelisierenden Dimension wahrnehmen. Dabei sollte man nicht aus den Augen verlieren, dass bereits heute in unseren Pfarreien »Kleine Christliche Gemeinschaften« existieren, auch wenn sie vielleicht nicht so genannt werden:

---

das in ehemaligen Pfarreien oft über Jahrhunderte hinweg gewachsene kirchliche Leben vor Ort wahrzunehmen, wie es genauso pastorale Verpflichtung ist, auf die gegebenen veränderten Zeitumstände durch kirchliche Strukturreformen zu antworten. In solchen ehemaligen Pfarreien könnten, unbeschadet der pastoralen Gesamtverantwortung des Pfarrers für die gesamte Pfarrei, in die Leitung solcher Gemeinschaften, die sich um eine bestimmte Kirche versammeln, aber nicht mehr eine Pfarrei sind, Laien mit eingebunden werden. Um ein konkretes Beispiel zu nennen: Die Verantwortung für die Kirchenstiftung in solchen ehemaligen Pfarreien könnte ohne Zweifel durch einen Laien als Kirchenverwaltungsvorstand in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat ausgeübt werden. Aus praktischer Erfahrung heraus bleibt die Frage berechtigt, ob tatsächlich die Pfarrer, auf deren pfarrlichem Territorium sich die Kirchen befinden, bereit sind, sich auf diese Weise »entweltlichen« zu lassen. [Zum Begriff der »Entweltlichung«, vgl. BENEDIKT XVI., Ansprache bei der Begegnung mit in Kirche und Gesellschaft engagierten Katholiken, Konzerthaus Freiburg, 25. September 2011, in: AAS 103 (2011) 674–679.] Für die Möglichkeit, dass der Pfarrer nicht die Güter der Pfarrei verwaltet, plädiert auch Heribert HALLERMANN, Seelsorger oder Verwalter? – Überlegungen zur Entlastung des Pfarrers von Verwaltungsaufgaben, in: Elmar GÜTHOFF – Stephan HAERING, ed., *Ius quia iustum. Festschrift für Helmuth Pree zum 65. Geburtstag*, Berlin 2015, 531–548, insbesondere 538–541. Heribert HALLERMANN unterscheidet zwischen »Pfarrei« und »Gemeinde«, wobei er letzteren Begriff auf die in Folge einer Strukturreform aufgelösten ehemaligen Pfarreien anwenden will. Vgl. Id., Gemeindeleitung durch Laien? Kirchenrechtliche Perspektiven, in: *Klerusblatt* 97 (2017) 62–65. Entsprechend den oben dargelegten ekklesiologischen und daraus abgeleiteten kanonistischen Prinzipien ist aber darauf zu achten, dass auch die Substrukturen einer Pfarrei Teil der Pfarrei sind, in dem neben möglicher Leitungsverantwortung durch Laien weiterhin der Pfarrer *pastor proprius* bleibt. Ob deshalb der Begriff »Gemeinde«, der aus der protestantischen Kirchenverfassung kommt und den H. Hallermann zur Bezeichnung solcher pfarrlicher Substrukturen vorschlägt, in der pastoralen Wirklichkeit nicht zur Verwechslung mit dem Begriff »Pfarrei« führt, gebe ich zu bedenken. Weiterführender ist m.E. der Begriff »Seelsorgezentrum«, den das von der Kongregation für die Bischöfe am 22.02.2004 herausgegebene Direktorium der Bischöfe *Apostolorum successores*, Nr. 215 Buchstabe d, vorschlägt.

- Hier seien die Vereine und Verbände genannt, die aus einem gemeinsamen Anliegen heraus, Apostolatsaufgaben übernommen haben. Wie bei allen institutionalisierten Geistesgaben darf die Ausrichtung am Gründungscharisma nicht fehlen.
- Auch heute entstehen neue Apostolatsgruppen: Als Beispiel sei eine Bruderschaft im Erzbistum Hamburg genannt, die sich angesichts einer städtischen anonymen Bestattungskultur zur Aufgabe macht, stellvertretend für die Christen der Pfarrei am Requiem und der Beerdigung von Katholiken, die oft keine Angehörigen mehr haben, teilzunehmen und damit das Werk der Barmherzigkeit, »Tote zu bestatten«, in ihrer Gemeinde mit neuem Leben füllen.<sup>36</sup>
- Auch heute wird von Laiengruppen in vielen Kirchen das Gebetsapostolat lebendig erhalten: Eucharistische Anbetung, Rosenkranzgebet, Kreuzwegandachten, Wallfahrten, aber auch neuere spirituelle Angebote und andere Formen der Volksfrömmigkeit.
- In vielen Pfarreien haben sich Bibelgruppen gebildet, die aus dem gemeinsamen Hören auf Gottes Wort, spirituelle Wegweisung für ihr Leben suchen. Hier fügen sich auch die Exerzitien im Alltag ein, die für viele Menschen in den letzten Jahren fester Bestandteil im Jahreslauf geworden sind.

Alle diese Beispiele seien genannt, weil sie indikativ sind für eine Kirche, die aus der Initiative geistbegabter Christen lebendig bleibt. Es ist oft keine Massenbewegung, aber in diesen Gruppen, in diesen kleinen christlichen Apostolatsgemeinschaften, wird Kirche erfahrbar, gibt Kirche Heimat und inspiriert zum Glaubenszeugnis. Sie sind ein einladendes Beispiel gelebten Glaubens, die hoffentlich auch einladend und überzeugend genug sind für andere Menschen, die sich die Sinnfragen ihres Lebens stellen. Hier braucht es aber auch die Hilfe der Hirten, Glaubensinhalte einsichtig zu machen, so dass Christen ihr eigenes Apostolat dem eigenen Glauben gemäß reflektieren können und darüber hinaus praktisch befähigt werden, über ihren Glauben zu sprechen. Apostolat christlicher Laiengruppen wird es künftig nämlich nur dann geben, wenn Christen mit Überzeugung bekennen werden: »Ich weiß, wem ich geglaubt habe!« (2Tim 1,12).

### Schlussbemerkung

Ausgehend von pastoralen Strukturprozessen in unseren Diözesen war es Intention dieses Beitrages mit Hilfe der kodikarischen Bestimmungen und ihrer lehramtlichen Quellen nach der Ekklesiologie der Pfarrei zu fragen. Dabei fällt auf, dass die Gemeinschaft der Gläubigen, die an einem bestimmten Ort unter der Hirtensorge ihres Pfarrers als *pastor proprius* lebt, unverzichtbares Strukturelement einer christologisch-sakramentalen Grundkonstitution von Kirche ist. Strukturveränderungen müssen daher gewährleisten, dass auch künftig seitens der Gläubigen ihr Pfarrer als

<sup>36</sup> Vgl. den Internetartikel »Begleitung auf dem letzten Weg«, in: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/begleitung-auf-dem-letzten-weg> (abgerufen: 26.03.2017).

Hirte, Lehrer und Priester erlebbar wird. Nicht als Alternative, sondern als komplementäre Ergänzung könnten schon vorhandene und neu entstehende »Kleine Christliche Gemeinschaften« geistgewirkte Initiativen sein, wie Laien in der Kirche von heute in der Vollmacht ihrer Sendung als Getaufte und Gefirmte Verantwortung für die Sendung der Kirche übernehmen.

*The Parish: Mere Administrative Unit or Local Church?*

*Abstract*

In the German-speaking world, diocesan restructuring processes continue to be a constant development. In addition to the model of joining existing parishes to a pastoral care unit / association of parishes, existing parishes are now increasingly united to a new parish. With reference to relevant magisterial texts, in particular the Second Vatican Council, and the norms of canon law, this article asks about the ecclesiological nature of the parish, on the premise that structural action in the Church must always be based on theological and juridical foundations.